

Ratsfraktion der Unabhängigen Wählergemeinschaft „Mehr Meerbusch“
Daniela Glasmacher, Am Heidbergdamm 40, 40668 Meerbusch, uwg-meerbusch@gmx.de



Meerbusch, 08.03.2018

An die
Bürgermeisterin
- über das Ratsbüro –
Postfach 1664
40667 Meerbusch

per Mail: beate.heidbreder@meerbusch.de

Antrag zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 24.04.2018

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

hiermit beantragen wir ab sofort die Erschließungskosten (Handwerkerleistungen) getrennt in Material- und Stundenlohnkosten aufzuteilen.

Nach § 35a EStG kann der Lohnanteil von Handwerkerrechnungen grundsätzlich mit 20 % von maximal 6.000,- € p.a. geltend gemacht werden.

Begründung:

Zurzeit urteilten zwei Finanzgerichte unterschiedlich zu dem o. g. Antrag.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat in seinem Urteil vom 25.10.2017 AZ 3K3130/17 zwar geurteilt, dass keine Absetzbarkeit in der Einkommensteuererklärung möglich wäre.

Das Finanzgericht Nürnberg sieht in seinem Urteil vom 24.06.2015 AZ 7K1356/14 die Sachlage zu Gunsten der Steuerpflichtigen.

Aus diesem Grunde hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg die Revision zum BFH zugelassen.

Die Revision ist bereits jetzt anhängig beim BFH unter dem AZ NR 50/17.

Da der Vorlauf für Urteilsentscheidungen zurzeit beim BFH ein Jahr beträgt, ist in diesem Jahr noch mit einem Grundsatzurteil zu rechnen.

Es wäre sicherlich nicht von Vorteil, wenn der BFH einer steuerlichen Absetzbarkeit zustimmen würde, und die Bürger rückwirkend von der Stadt dann einen berechtigten Bescheid verlangen könnten (Nach Widerspruch und A.d.V. Antrag)

Deshalb halten wir es für sinnvoll, unserem Antrag auf Aufteilung der zukünftigen Bescheide bereits jetzt stattzugeben. Es geht bei unserem Antrag ja nur um die Aufteilung und nicht um die steuerliche Absetzbarkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Heinrich P. Weyen

Ratsmitglied

Daniela Glasmacher

Ratsmitglied